

Verleihschein für die Joëlette

Schwarzwaldverein Gutach e.V.

1.Vorsitzende: Marcel Paffendorf und Jean-Philippe Naudet

Kirchstr. 4, 77793 Gutach

Vereinsregister Freiburg, VR 680332

Leihschein für Joëlette

Die Joëlette ist ein einrädiger, geländegängiger Rollstuhl, der vom Schwarzwaldverein Gutach e. V. an alle Personen die in der Mobilität eingeschränkt sowie deren Vormundpersonen/Betreuern ausgeliehen werden kann. Zur Benutzung muss nachgewiesen sein, dass ausreichend Personal zum sicheren Bewegen der Joëlette bei der Wanderung aktiv mithilft und unterstützt. Die Verantwortung dafür obliegt beim Ausleiher. Bei Vereinsveranstaltungen des Schwarzwaldvereins oder sonstigen Vereinen und Gruppen liegt die Verantwortung beim jeweiligen Wanderführer, im Vorfeld die Strecke und das Schiebe-/Zugpersonal entsprechend des Bedarfes und der örtlichen Gegebenheiten, bei der Vorwanderung zu prüfen. Beachten Sie zum Gebrauch die „Hinweise für einen optimalen Gebrauch der Joëlette“ vom Hersteller Ferriol-Matrat.

Mieter:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Mitglied im Schwarzwaldverein: ja / nein

Ausleihdatum:

vom _____ bis _____

Uhrzeit:

Rückgabeort ist der Abholort / falls abweichend Adresse: _____

Die Rückgabe erfolgt bitte pünktlich an den Verleiher (vorher ggf. telefonisch kontaktieren)

Leihgebühren:

Nichtmitglieder:

1. Kaution 100,- €

2. Gebühr / Tag 30,- € _____ Tage = _____ €

Mitglieder:

Kaution 50,- €

€Gebühr / Tag 20,-€ _____ Tage= _____ €

Lieferumfang:

Joëlette, Sitzpolster, Vierpunktgurt, 2 Ziehgurte, Werkzeugset, Tasche, Anleitung

Bemerkungen / Schäden bei Übernahme:

Verleihschein für die Joëlette

Allgemeine Entleih.- Vermietbedingungen

I. Die Joëlette und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme der vermieteten Joëlette an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf die Joëlette nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen.
3. Die Joëlette darf nur vom Mieter verwendet werden. Eine Weitergabe / Weitervermietung ist nicht gestattet.
4. Die Joëlette darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

II. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Joëlette pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe der Joëlette dem Vermieter mitzuteilen.

III. Reparatur

Bei unsachgemäßen oder mutwilligen Beschädigungen wird dem Mieter die Reparatur in Rechnung gestellt. Dem Vermieter muss bei einem von ihm zu verantwortenden Defekt die Möglichkeit gegeben werden, die Reparatur selbst auszuführen. Defekte sind vor Verleihbeginn zu dokumentieren.

IV. Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Joëlette in einen Unfall verwickelt wurde oder sie durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze / Fotos vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten. Die Unfallabwicklung obliegt dem Mieter.

V. Haftung

1. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter hat die Joëlette in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
3. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung der Joëlette und für Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
4. Im Falle vom Mieter verursachten Unfällen mit Materialschäden und oder Personenschäden gegenüber Dritten, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
5. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.
6. Das Leihmaterial ist nicht versichert. Im Falle von Totalschäden, Diebstahl oder Verlust wird der Marktwert in Rechnung gestellt.

VI. Rückgabe der Joëlette

1. Der Mieter hat die Joëlette spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird die Joëlette nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter mit jedem angefangenen Tag den Tagesmietsatz zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe der Joëlette aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

VII. Abschließendes

1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Verleihschein für die Joëlette

2. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ort, Datum _____ Unterschrift Verleiher _____

Unterschrift Mieter _____